



Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen

Informationen für Schülerinnen und Schüler,
die im Jahr 2022 in die gymnasiale Oberstufe eintreten

INHALT

Vorwort	3
Die gymnasiale Oberstufe	5
Was ist die gymnasiale Oberstufe?	5
Welche Fächer werden angeboten?	6
Wie ist der Unterricht organisiert?	7
Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?	8
Wer informiert und berät?	8
Welche Abschlüsse sind erreichbar?	8
Die Planung der Schullaufbahn	9
Individuelle Schullaufbahn	9
Vorgaben für die Fächerbelegung	9
Einführungsphase	10
Qualifikationsphase	11
Schullaufbahnbeispiele	12
Leistungsnachweise und Leistungsbewertung	15
Klausuren	15
Sonstige Mitarbeit	16
Facharbeit	16
Besondere Lernleistung	17
Projektkurs	17
Benotungssystem	17
Versetzung und Wiederholung	18
Versetzung in die Qualifikationsphase	18
Wiederholung in der Qualifikationsphase	18
Wiederholung der Abiturprüfung	18
Gesamtqualifikation	19
Block I: Zulassung zur Abiturprüfung	20
Block II: Abiturprüfung	20
Latinum/Graecum/Hebraicum	22
Exkurs: Das Berufliche Gymnasium	24
Exkurs: Weiterbildungskollegs	24
Weitere Informationen	25
Planungsbogen für die Schullaufbahn	26

VORWORT

Liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Wechsel in die gymnasiale Oberstufe stehen Sie vor einem wichtigen Schritt in Ihrer Schullaufbahn. Sie treten in einen Bildungsabschnitt ein, in dem Sie stärker als bisher eigene fachliche Schwerpunkte setzen und Ihre sozialen und kognitiven Kompetenzen erweitern.

Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe wird der Unterricht zunehmend anspruchsvoller. Neue Lernmethoden und -verfahren fördern ein wissenschaftsorientiertes Denken und Arbeiten und bereiten auf ein Studium oder eine Berufsausbildung vor. Gleichzeitig werden in allen fachlichen Bereichen grundlegende Kompetenzen vermittelt, die auf eine aktive und verantwortliche Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben abzielen. Praxisorientierte Phasen des Lernens, zum Beispiel im Rahmen von Projektarbeit, ermöglichen Ihnen das Erkennen und Erproben komplexer Zusammenhänge.

Diese Broschüre bietet einen ersten Überblick über die gymnasiale Oberstufe, zum Beispiel über Organisation, Fächerwahl und Abitur. Bei der Planung Ihrer individuellen Schullaufbahn geht es vor allem darum, dass Sie Ihr Leistungspotenzial unter Beachtung der Pflichtbedingungen und der schulischen Angebote optimal entwickeln. Von zentraler Bedeutung ist dabei der stete Kontakt mit den Beratungslehrerinnen und -lehrern und den Oberstufenkoordinatorinnen und -koordinatoren der Gymnasien bzw. der Abteilungsleitung Sekundarstufe II an Gesamtschulen, die Ihre Laufbahnwünsche vor dem Hintergrund Ihrer bisherigen Belegungen überprüfen und mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgleichen. Für fachspezifische Beratungen stehen Ihnen die Fachlehrerinnen und -lehrer zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und spannende Zeit in der gymnasialen Oberstufe.



Yvonne Gebauer

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die gymnasiale Oberstufe

Was ist die gymnasiale Oberstufe?

Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort und erweitert sie. Sie schließt mit der Abiturprüfung ab und führt zur Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Sie dauert drei Jahre und gliedert sich in die Einführungs- und Qualifikationsphase.

In der Einführungsphase werden die Schülerinnen und Schüler mit den inhaltlichen und methodischen Anforderungen der gymnasialen Oberstufe vertraut gemacht. Die Qualifikationsphase baut darauf auf und bereitet systematisch auf die Abiturprüfung vor. Die Leistungen der Qualifikationsphase gehen in die Abiturnote ein. Die Abiturprüfung findet am Ende des zweiten Jahres der Qualifikationsphase statt.

Der bisherige Klassenverband wird durch ein Kurssystem ersetzt. Durch ein ausgewogenes Verhältnis von verbindlich zu belegenden Fächern und individuellen Schwerpunktsetzungen werden eine gute Allgemeinbildung und die allgemeine Studierfähigkeit sichergestellt.

Dauer

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Der Zeitraum eines eingeschobenen Auslandsaufenthalts wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet. Die Höchstverweildauer von vier Jahren kann überschritten werden, um eine nicht bestandene Abiturprüfung zu wiederholen.

Auslandsaufenthalt

Über Auslandsaufenthalte entscheidet die Schule auf Antrag der Eltern. Ein Auslandsaufenthalt findet in der Regel in der Einführungsphase statt. Bei entsprechend guten Leistungen am Ende der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler nach der Rückkehr direkt in die Qualifikationsphase einsteigen. In diesem Fall wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, die Zuerkennung des Mittele-

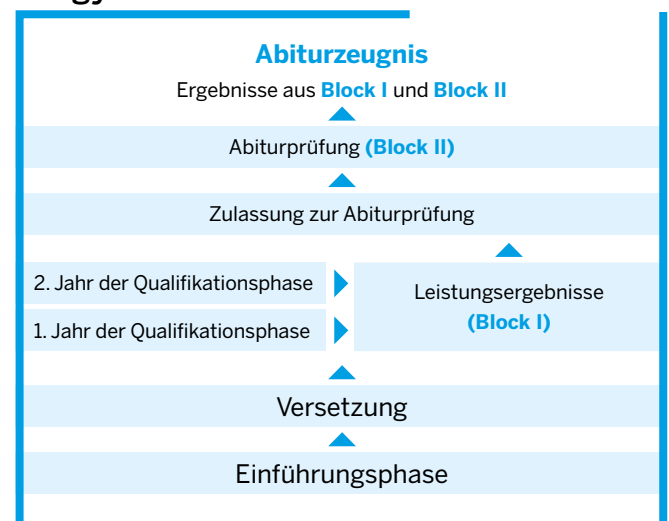
ren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgt in diesem Fall im G8-Bildungsgang erst nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase. Es besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit eines halbjährigen Auslandsaufenthalts in der Einführungsphase. Sollte dieser im zweiten Halbjahr stattfinden, erfolgt ein Übergang in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund ihrer bzw. seiner Leistungen in der Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann.

Ein Auslandsjahr kann auch noch zwischen der Einführungsphase und dem Beginn der Qualifikationsphase eingeschoben werden. Das eingeschobene Jahr wird in diesem Fall nicht auf die Verweildauer angerechnet. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn im ersten Jahr der Qualifikationsphase fortgesetzt. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.



Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Auslandsaufenthalt“ unter www.schulministerium.nrw

Die gymnasiale Oberstufe



Welche Fächer werden angeboten?

Die Unterrichtsfächer in der gymnasialen Oberstufe sind folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

- dem sprachlich-literarisch-künstlerischen
- dem gesellschaftswissenschaftlichen
- dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen.

Die Fächer Religionslehre und Sport gehören keinem Aufgabenfeld an.

Zur Sicherung einer gemeinsamen Grundbildung muss in allen individuellen Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler jedes Aufgabenfeld durchgängig bis zur Abiturprüfung repräsentiert sein. Kein Aufgabenfeld kann abgewählt oder zugunsten eines anderen ausgetauscht werden.

Die Schulen planen ihr Fächerangebot unter Berücksichtigung der allgemeinen Belegungsbedingungen für die gymnasiale Oberstufe, wobei das Angebot auch von den spezifischen schulischen Gegebenheiten abhängt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot oder die Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Schulen können ihr Angebot durch die Kooperation mit benachbarten Schulen erweitern. Darüber hinaus werden Vertiefungsfächer und Projektkurse angeboten, die das Fächer- und Kursspektrum erweitern. Über das konkrete Angebot entscheiden die Schulen.

Vertiefungsfächer

- Unterricht in Vertiefungsfächern wird insbesondere in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen angeboten und dient der Intensivierung der individuellen Förderung.
- Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus.
- Vertiefungsfächer werden zweistündig unterrichtet und können im halbjährigen Wechsel belegt werden.
- In der Einführungsphase können je Halbjahr bis zu zwei Vertiefungsfächer gewählt werden; in den zwei Jahren der Qualifikationsphase ist eine Belegung von insgesamt zwei Halbjahreskursen möglich.
- Anstelle von Leistungsnoten erhalten die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form im Verlauf des Unterrichts in den Vertiefungsfächern Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.
- Unterricht in den Vertiefungsfächern wird zwar auf die verpflichtend zu belegende Wochenstundenzahl angerechnet, kann jedoch nicht im Rahmen der Gesamtqualifikation in die Abiturnote einfließen.

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

I. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld			
Deutsch	Französisch	Italienisch	Japanisch
Musik	Russisch	Lateinisch	Chinesisch
Kunst	Spanisch	Griechisch	Türkisch
Englisch	Niederländisch	Hebräisch	Neugriechisch
			Portugiesisch
II. Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld			
Geschichte	Sozialwissenschaften	Recht	
Geographie	Philosophie	Erziehungswissenschaft	
		Psychologie	
III. Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld			
Mathematik	Physik	Informatik	
	Chemie	Technik	
	Biologie	Ernährungslehre	
Religionslehre			
Sport			



Projektkurse

- ➔ Projektkurse werden in der Qualifikationsphase zur freien Wahl angeboten. Sie sind zwei- oder dreistündig und müssen in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren belegt werden.
- ➔ Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an die in der Qualifikationsphase unterrichteten Fächer (Referenzfächer) angebunden.
- ➔ Die Abschlussnote umfasst die Leistungen in beiden Halbjahren und fließt bei der Berechnung der Gesamtqualifikation in doppelter Wertung in die Abiturnote ein. Die Einbringung nur eines Halbjahres ist nicht möglich.
- ➔ Projektkurse können zur Vorbereitung und Ausarbeitung einer besonderen Lernleistung genutzt werden und auf diesem Wege in das Abitur eingebracht werden. Es gelten die Regelungen der besonderen Lernleistung (s. Seite 17).
- ➔ Voraussetzung für die Teilnahme an einem Projektkurs ist die parallele oder vorausgehende Teilnahme am Unterricht in einem der Referenzfächer (Grund- oder Leistungskurs) in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase.

Wie ist der Unterricht organisiert?

Die Fächer der gymnasialen Oberstufe werden in der Einführungsphase in Grundkursen und ab der Qualifikationsphase in Grund- und Leistungskursen unterrichtet.

Grundkurse werden dreistündig, in den ab der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen vierstündig unterrichtet.

In der Qualifikationsphase werden zwei Fächer als Leistungskurse gewählt. Sie werden fünfstündig unterrichtet.

Grund- und Leistungskurse unterscheiden sich im Umfang der Themen, in der Intensität ihrer Behandlung und im Grad der methodisch-wissenschaftlichen Erarbeitung.

Wer kann die gymnasiale Oberstufe besuchen?

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann eintreten, wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat:

- ➔ am Gymnasium durch Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I
- ➔ an anderen Schulformen durch den Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

In die Einführungsphase kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ von den Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gegenseitig anerkannt.

Die (volle) Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn zusätzlich zum schulischen Teil der Fachhochschulreife eine Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht beziehungsweise ein einjähriges gelenktes Praktikum nachgewiesen wird. Auch diese wird von den Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gegenseitig anerkannt.



Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Erwerb der Fachhochschulreife“ unter www.schulministerium.nrw

Wer informiert und berät?

Die Schulen informieren und beraten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte auf Informationsveranstaltungen und in persönlichen Gesprächen über die Regelungen, die den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe betreffen. Bei der Wahl der Fächer helfen die für die jeweilige Jahrgangsstufe zuständigen Beratungslehrerinnen und -lehrer. Sie begleiten die Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Abiturprüfung und überprüfen zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres die Wahlentscheidungen und Belegverpflichtungen, damit alle Voraussetzungen für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife erfüllt werden.

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) am Gymnasium

Schülerinnen und Schüler des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs (G8) erwerben in der Regel den Mittleren Schulabschluss mit der Versetzung in die Qualifikationsphase. Sollte die Versetzung nur knapp verfehlt werden, kann der Mittlere Schulabschluss nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dennoch zuerkannt werden, wenn die Bedingungen zum Erwerb dieses Abschlusses nach der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) erfüllt sind (Versetzungsbestimmungen der Realschule).

Welche Abschlüsse sind erreichbar?

Allgemeine Hochschulreife

Mit dem Bestehen der Abiturprüfung wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule und öffnet zugleich den Weg in eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe vor dem Abitur verlassen, können bei entsprechenden Leistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Dies ist frühestens am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase möglich. Die zugrunde gelegten Leistungen müssen in zwei aufeinander folgenden aufsteigenden Halbjahren erbracht worden sein.

Ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss am Gymnasium

Schülerinnen und Schüler des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs (G8) erwerben am Ende der Einführungsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Bedingungen zum Erwerb dieses Abschlusses nach der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) erfüllt sind (Versetzungsbestimmungen der Hauptschule).

Nachprüfungen

Neben der Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb der Versetzung in die Qualifikationsphase (s. Seite 18) sind am Ende der Einführungsphase auch Nachprüfungen zum nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses möglich. Diese Möglichkeit der Nachprüfung besteht auch bei einer Wiederholung der Einführungsphase.

Die Planung der Schullaufbahn



Individuelle Schullaufbahn

In der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler die eigene Schullaufbahn individuell gestalten und Schwerpunkte setzen:

- ➔ Sie wählen im Rahmen des Fächerangebotes ihrer Schule zwischen verschiedenen Fremdsprachen, gesellschaftswissenschaftlichen sowie naturwissenschaftlichen Fächern.
- ➔ Sie bilden einen fachlichen Schwerpunkt durch die Belegung von entweder
 - ▶ zwei Fremdsprachen oder
 - ▶ zwei naturwissenschaftlich-technischen Fächern.
- ➔ Sie entscheiden ab der Qualifikationsphase, ob sie die Pflichtbedingungen in Kunst oder Musik durch eines dieser Fächer oder durch die Belegung von zwei Kursen in Literatur oder durch zwei instrumental- beziehungsweise vokalpraktische Kurse erfüllen wollen.
- ➔ Sie entscheiden, ob sie eine oder mehrere Fremdsprachen aus der Sekundarstufe I durchgängig fortsetzen. Sie können auch eine neue Fremdsprache erlernen.

- ➔ Sie können sich für einen Projektkurs entscheiden oder zusätzliche Lernzeiten in Vertiefungsfächern erhalten.
- ➔ Die Wahlmöglichkeiten werden begrenzt durch die Belegverpflichtungen in bestimmten Fächern, die festgelegten Aufgabenfelder und das Fächerangebot der Schule.

Vorgaben für die Fächerbelegung

Durch die Fächerwahl in der Einführungsphase wird die weitere Schullaufbahn wesentlich bestimmt. Daher müssen bei der Belegung der Fächer zu Beginn der Einführungsphase die Vorgaben für die Qualifikationsphase und die Wahl der Abiturfächer mitbedacht werden. Die Festlegung des dritten und vierten Abiturfaches erfolgt zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase.

Wochenstundenzahl

In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase beträgt die Wochenstundenzahl im Durchschnitt jeweils 34 Unterrichtsstunden. Der Pflichtunterricht in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe umfasst insgesamt mindestens 102 Wochenstunden.

Allgemeine Belegungsverpflichtungen

- ➔ Bis zum Abitur müssen folgende Fächer durchgängig belegt werden: Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Physik, Chemie), Sport und die Abiturfächer.
- ➔ In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen
 - acht Leistungskurse und
 - mindestens 30 anrechenbare Grundkurse für die Gesamtqualifikation nachgewiesen werden.
- ➔ Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende Fremdsprache als vierstündigen Grundkurs durchgängig bis zum Ende der Qualifikationsphase belegen.
- ➔ Bis zum Abitur muss je nach fachlichem Schwerpunkt eine weitere Fremdsprache oder ein zusätzliches naturwissenschaftlich-technisches Fach durchgängig gewählt werden.

Wahl der Abiturfächer

- ➔ Die vier Abiturfächer müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Sie müssen von der Einführungsphase an belegt worden sein.
 - Spätestens ab der Qualifikationsphase müssen in diesen Fächern Klausuren geschrieben werden.
 - Sie müssen das sprachlich-literarisch-künstlerische, das gesellschaftswissenschaftliche und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld abdecken.
 - Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld wird nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt.
 - Zwei der vier Abiturfächer müssen aus den Fächern Fremdsprache, Deutsch und Mathematik gewählt werden.
- ➔ Das erste Leistungskursfach muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein. Das zweite Leistungskursfach ist im Rahmen der Vorgaben und der Möglichkeiten der Schule frei wählbar.



- ➔ Religionslehre ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet, kann aber in der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten. In diesem Fall muss zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Fach durchgängig belegt werden.
- ➔ Schülerinnen und Schüler, die sich vom Religionsunterricht befreien lassen, wählen als Ersatzfach Philosophie.
- ➔ Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig Abiturfächer sein.

Einführungsphase

In der Einführungsphase werden alle Fächer in Grundkursen unterrichtet. In beiden Halbjahren müssen jeweils mindestens

- ➔ neun Kurse im Pflichtbereich und
- ➔ zwei Kurse aus dem Wahlbereich

belegt werden. Weitere Kurse oder Arbeitsgemeinschaften sind im Rahmen der Möglichkeiten der Schule wählbar. Zehn Fächer gehen in die Versetzung ein (s. Seite 18).

Pflichtbelegung

Durchgängig bis zum Ende der Einführungsphase sind zu belegen:

- ➔ im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld
 - Deutsch
 - eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache
 - eine weitere Fremdsprache, sofern nicht zwei Fächer aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich gewählt werden
 - eine neu einsetzende Fremdsprache, sofern in der Sekundarstufe I keine zweite Fremdsprache erlernt wurde
 - Kunst oder Musik
- ➔ im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
 - ein Fach dieses Aufgabenfeldes
- ➔ im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld
 - Mathematik
 - Biologie oder Physik oder Chemie
 - ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach, sofern nicht zwei Fremdsprachen gewählt werden
- ➔ Religionslehre (beziehungsweise Philosophie als Ersatzfach)
- ➔ Sport
- ➔ im Wahlbereich
 - weitere Fächer
 - Vertiefungsfächer.

Weitere Vorgaben

- ➔ In der Qualifikationsphase können nur solche Fächer gewählt werden, die schon in der Einführungsphase belegt wurden. Ausnahmen bilden Literatur, die vokal- und instrumentalpraktischen Kurse, die Zusatzkurse in Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Vertiefungsfächer und Projektkurse.
- ➔ Werden im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte und Sozialwissenschaften nicht gewählt, so müssen diese Fächer als Zusatzkurse im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegt werden.
- ➔ Philosophie kann nicht zugleich einziges Fach des zweiten Aufgabenfeldes und Ersatzfach für Religionslehre sein.
- ➔ Schülerinnen und Schüler der Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, die mit der zweiten Fremdsprache in Klasse 8 begonnen haben und mit dieser Fremdsprache die Pflichtbelegung in einer zweiten Fremdsprache abdecken wollen, müssen diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.
- ➔ Die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache kann auch durch ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach erfüllt werden.
- ➔ Unter bestimmten Voraussetzungen können Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache durch erfolgreiche Teilnahme an einer

Sprachfeststellungsprüfung erfüllen. Die Sprachfeststellungsprüfung überprüft in diesem Fall Sprachkompetenzen in der jeweiligen Herkunftssprache auf dem Anspruchsniveau der Einführungsphase. Die erreichte Note tritt an die Stelle der Note in einer fortgeführten Fremdsprache.

Qualifikationsphase

Die Pflichtbelegungen werden durch Grund- oder Leistungskursfächer erfüllt. In der Qualifikationsphase wählen die Schülerinnen und Schüler

- ➔ zwei Fächer als Leistungskursfächer und
- ➔ in einem Jahr der Qualifikationsphase mindestens sieben, in dem anderen acht für die Gesamtqualifikation anrechenbare Grundkursfächer. Der Unterricht in den Vertiefungsfächern ist nicht anrechenbar.

Darüber hinaus müssen die Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer beachtet werden (s. Seite 10). Zur Einhaltung der durchschnittlichen Wochenstundenzahl werden entweder weitere Grundkurse oder Vertiefungsfächer oder ein Projektkurs gewählt.

Pflichtbelegung

Durchgehend bis zum Ende der Qualifikationsphase sind zu belegen:

- ➔ Deutsch
- ➔ eine Fremdsprache
- ➔ ein aus der Einführungsphase fortgeführtes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes
- ➔ Mathematik
- ➔ eine aus der Einführungsphase fortgeführte Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie)
- ➔ Sport
- ➔ eine weitere Fremdsprache beziehungsweise ein in einer weiteren Fremdsprache unterrichtetes Sachfach oder ein weiteres naturwissenschaftlich-technisches Fach.

In mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren sind zu belegen:

- ➔ Religionslehre, ersatzweise Philosophie (Fortführung bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase)
- ➔ Kunst oder Musik; alternativ zwei aufeinander folgende Kurse in Literatur oder zwei aufeinander folgende instrumental- beziehungsweise vokalpraktische Kurse
- ➔ Geschichte und Sozialwissenschaften (entweder Fortführung bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder Belegung eines Zusatzkurses im zweiten Jahr der Qualifikationsphase).

Schullaufbahnbeispiele

Die folgenden Beispiele verschiedener Schullaufbahnen verdeutlichen die Regelungen.

Beispiel 1:

Leistungskurse Englisch und Deutsch bei fremdsprachlichem Schwerpunkt

Aufgabenfeld	Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Anrechenbare Kurse in der Q-phase	
		Eph.1	Eph.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Englisch	3	3	5	5	5	5	1.	4	
	Französisch	3	3	3	3	3	3			4
	Musik	3	3	3	3	3	3			4
II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	3	3	3	3	3	3	4.		4
	Sozialwissenschaften	3	3	3	3	3	3			4
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	3	3	3	3	3	3			4
	Chemie	3	3	3	3	3	3	3.		4
	Religionslehre	3	3	3	3					2
	Sport	3	3	3	3	3	3			4
	Vertiefungsfach (M)	2	2			2				
	Vertiefungsfach (F)	2	2							
	Projektkurs (MU)					2	2			2
	Wochenstunden	34	34	34	34	35	33			
	Anzahl der belegten Kurse in der Qualifikationsphase			10	10	11	10		8	32
									40	

Beispiel 2:

Philosophie als durchgängiges gesellschaftswissenschaftliches Fach bei naturwissenschaftlichem Schwerpunkt und Erwerb des Latinums am Ende der Einführungsphase

Aufgabenfeld	Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Anrechenbare Kurse in der Q-phase	
		Eph.1	Eph.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	3	3	3	3	3	3	3.		4
	Englisch	3	3	3	3	3	3			4
	Latein ab 6	3	3							
	Kunst	3	3	3	3					2
II gesellschaftswissenschaftlich	Philosophie	3	3	3	3	3	3	4.		4
	Geschichte	3				3	3			2
	Sozialwissenschaften	3	3	3	3	3	3			4
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	3	3	5	5	5	5	1.	4	
	Biologie	3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Chemie	3	3	3	3	3	3			4
	Physik	3	3	3	3	3	3			4
	Sport	3	3	3	3	3	3			4
	Wochenstunden	36	33	34	34	34	34			
	Anzahl der belegten Kurse in der Qualifikationsphase			10	10	10	10		8	32
									40	

Beispiel 3:

Neu einsetzende Fremdsprache

Aufgabenfeld	Fach	Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Anrechenbare Kurse in der Q-phase	
		Eph.1	Eph.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	3	3	3	3	3	3			4
	Englisch	3	3	5	5	5	5	1.	4	
	Spanisch (neu)	4	4	4	4	4	4			4
	Musik	3	3	3	3					2
II gesellschaftswissenschaftlich	Sozialwissenschaften	3	3	3	3	3	3	3.		4
	Geschichte	3	3	3	3					2
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	3	3	3	3	3	3	4.		4
	Biologie	3	3	5	5	5	5	2.	4	
	Chemie	3								
	Sport	3	3	3	3	3	3			4
	Religionslehre	3	3	3	3	3	3			4
	Projektkurs (GE)					3	3			2
	Vertiefungsfach (M)	2	2			2				
	Wochenstunden	36	33	35	35	34	32			
	Anzahl der belegten Kurse in der Qualifikationsphase			10	10	10	9		8	30
									38	

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung



Klausuren

Einführungsphase

Klausurpflicht besteht in Deutsch und Mathematik, in allen Fremdsprachen, in einer Gesellschaftswissenschaft und einer Naturwissenschaft (Physik, Biologie, Chemie). Weitere Grundkursfächer können als Fächer mit Klausuren gewählt werden. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Mathematik, den fortgeführten Fremdsprachen sowie der neu einsetzenden Fremdsprache je zwei Klausuren, in allen anderen Fächern eine bis zwei Klausuren nach Festlegung durch die jeweilige Schule zu schreiben.

Im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird in den Fächern Deutsch und Mathematik die zweite Klausur jeweils landeseinheitlich zentral gestellt. Die Ergebnisse fließen als reguläre Klausur in die Leistungsbewertung ein.

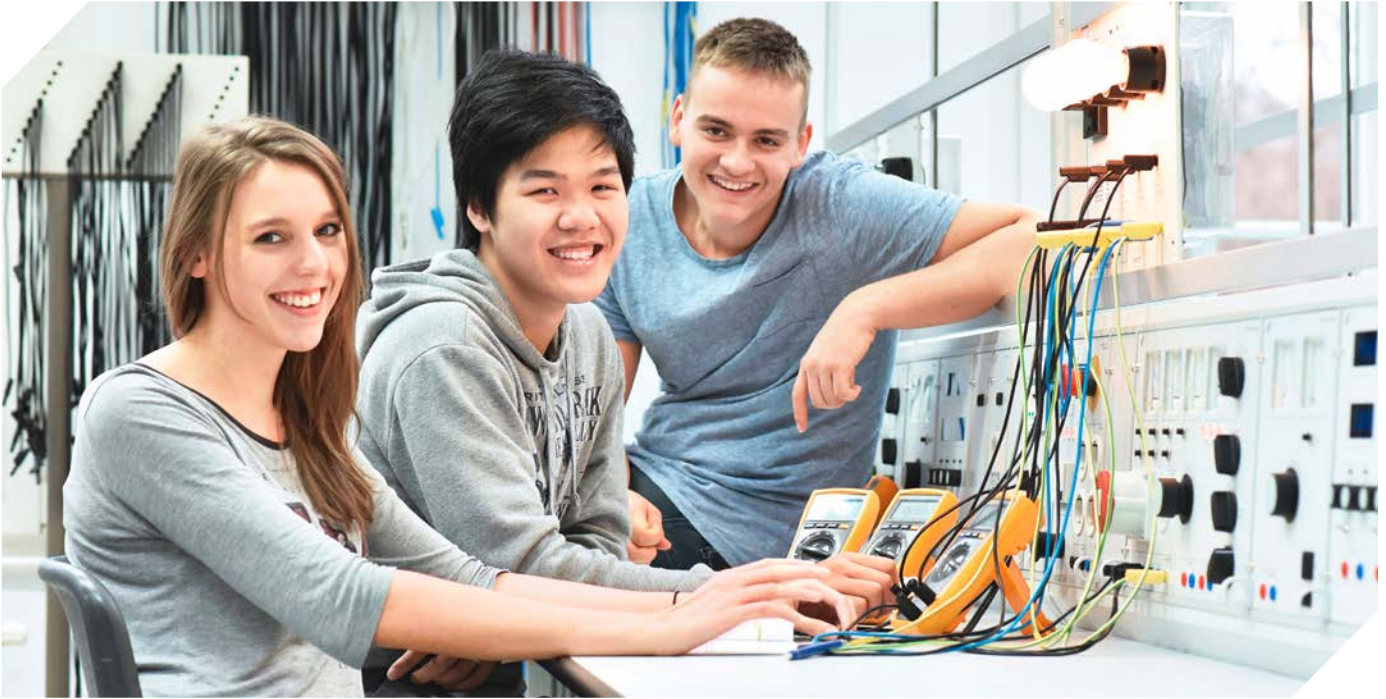
In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. Eine der Klausuren in der Einführungsphase kann durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

Qualifikationsphase

Klausurpflicht besteht

- ➔ in den vier geplanten Abiturfächern,
- ➔ in jedem Fall in Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache und in der neu einsetzenden Fremdsprache,
- ➔ in einer weiteren Fremdsprache, dies kann auch die neu einsetzende Fremdsprache sein, oder einem Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

Da zwei Abiturfächer aus dem Bereich Deutsch, Mathematik und Fremdsprache zu wählen sind, ergibt sich aus der oben



genannten Vorgabe eine Klausurverpflichtung in mindestens fünf Fächern (Deutsch/Mathematik/Fremdsprache/ Gesellschaftswissenschaft/weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft).

Bei einem naturwissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Klausurverpflichtung nur für eine Naturwissenschaft. Bei einem sprachlichen Schwerpunkt besteht die Klausurverpflichtung für zwei Fremdsprachen.

Werden sowohl zwei Fremdsprachen als auch zwei Naturwissenschaften gewählt, besteht die Klausurverpflichtung entweder für die zweite Fremdsprache oder ein naturwissenschaftliches Fach. Die verbindliche Entscheidung muss spätestens zu Beginn der Qualifikationsphase getroffen werden.

Die Wahl weiterer (nicht verpflichtender) Klausurfächer kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn die Wahl der Abiturfächer möglichst lange offengehalten werden soll.

In den als Klausurfach belegten Fächern werden in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils zwei Klausuren geschrieben. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase wird lediglich im ersten bis dritten Abiturfach jeweils eine Klausur geschrieben.

Auch in der Qualifikationsphase können Klausuren in den modernen Fremdsprachen mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt.

Sonstige Mitarbeit

In der gymnasialen Oberstufe sind Leistungen, die in der sonstigen Mitarbeit im Unterricht erbracht werden, ebenso bedeutsam wie Klausuren. Die Bewertung für einen schriftlich belegten Kurs setzt sich zu gleichen Teilen aus der Beurteilung der Klausuren und der „Sonstigen Mitarbeit“ zusammen.

Zu Beginn eines Kurses informiert die Lehrkraft darüber, welche Anforderungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ gestellt werden und auf welche Grundlagen sich die Beurteilung stützt. Dies können neben den mündlichen Unterrichtsbeiträgen zum Beispiel auch Protokolle, Referate, praktische Arbeiten, schriftliche Übungen oder im Fach Sport auch praktische Übungen sein. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres werden die Schülerinnen und Schüler über ihren jeweiligen Leistungsstand informiert.

Facharbeit

Eine Facharbeit ist eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit, die selbstständig zu verfassen ist. Sie ersetzt nach Festlegung durch die Schule in der Qualifikationsphase eine Klausur. Die in der Facharbeit erteilte Note zählt wie eine Klausurnote. Ziel der Facharbeit ist es, beispielhaft eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Zur Facharbeit gehören die Themen- und Materialsuche, die Arbeitsplanung, das Ordnen und Auswerten der Materialien und die Texterstellung. Die Facharbeit soll acht bis zwölf DIN-A4-Seiten umfassen. Schülerinnen und Schüler, die einen Projektkurs belegen, sind von der Verpflichtung, eine Facharbeit zu schreiben, befreit.

Besondere Lernleistung

Im Bereich der Abiturprüfung (Block II, s. Seite 21) kann Schülerinnen und Schülern eine „besondere Lernleistung“ angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Die Ergebnisse in den vier Abiturfächern werden in diesem Fall nicht fünf-, sondern vierfach und die besondere Lernleistung ebenfalls vierfach gewertet.

Die Schulen informieren über die Möglichkeiten, eine „besondere Lernleistung“ zu erbringen. Handreichungen hierzu liegen den Schulen vor.

Als Grundlage für eine „besondere Lernleistung“ kommen ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines fachlichen oder fachübergreifenden Projektes in Betracht. Ebenso können die Ergebnisse eines belegten Projektkurses in eine „besondere Lernleistung“ einfließen. Seitens der Schule muss sichergestellt werden, dass die Arbeit das Anspruchsniveau einer „besonderen Lernleistung“ erfüllt.



Weitere Informationen enthalten das allgemeine „Merkblatt zur besonderen Lernleistung“ unter www.schulministerium.nrw

sowie die fachspezifischen Merkblätter unter www.schulentwicklung.nrw.de

Projektkurs

Projektkurse bestehen immer aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahreskursen. Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Lediglich die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Erst am Ende des Projektkurses wird eine Jahresnote erteilt. Sie setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation. Die Jahresnote kann in doppelter Gewichtung, das heißt in der Gewichtung von zwei Grundkursen, in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Benotungssystem

Am Ende eines jeden Halbjahres in der gymnasialen Oberstufe wird aus den Leistungen der „Sonstigen Mitarbeit“ und gegebenenfalls den Klausuren eine Kursabschlussnote gebildet. In der Einführungsphase gilt die Notenskala von eins bis sechs. In der Qualifikationsphase werden die Noten in ein Punktsystem umgesetzt:

Benotungssystem

Noten	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Versetzung und Wiederholung

Eine Versetzung erfolgt in der gymnasialen Oberstufe nur von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase, nicht aber beim Übergang vom ersten in das zweite Jahr der Qualifikationsphase.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Grundlage für die Versetzung in die Qualifikationsphase bilden die Leistungsbewertungen im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in den neun Kursen des Pflichtbereichs und in einem Kurs des Wahlbereichs.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder in der fortgeführten Fremdsprache müssen allerdings durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Gruppe ausgeglichen werden.

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können in einem Fach, in dem mangelhafte Leistungen erbracht wurden, eine Nachprüfung ablegen, wenn sie durch die Verbesserung dieser einen mangelhaften Leistung die Versetzungsbedingungen erfüllen. Bei einer Wiederholung der Einführungsphase ist keine Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb der Versetzung möglich.

Schülerinnen und Schüler, die nach der Wiederholung der Einführungsphase nicht in die Qualifikationsphase versetzt werden, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.



Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zu Nachprüfungen am Ende der Einführungsphase“. Es kann im Internet eingesehen werden:
www.schulministerium.nrw

Wiederholung in der Qualifikationsphase

Stellt sich im Laufe des ersten Jahres der Qualifikationsphase heraus, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, besteht bis zum Ende des ersten Halbjahres die Möglichkeit, auf Antrag in die Einführungsphase zurückzutreten. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Versetzungsentscheidung wird damit unwirksam. Die am Ende der Einführungsphase erworbenen Abschlüsse bleiben erhalten. Der Rücktritt wird auf die Verweildauer angerechnet.

Wenn die Leistungen am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase für eine Zulassung zur Abiturprüfung nicht ausreichen, muss je nach Zeitpunkt das erste Jahr der Qualifikationsphase oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholt werden. In der Qualifikationsphase erworbene Abschlüsse bleiben bei Wiederholung erhalten.

Wiederholung der Abiturprüfung

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Dies gilt auch, wenn bereits eine Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe wiederholt wurde. Wenn die Schülerin oder der Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden hat, wiederholt sie oder er das zweite Jahr der Qualifikationsphase. Hat eine Schülerin oder ein Schüler am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, so muss sie oder er die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Gesamtqualifikation



Der Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ist an eine Gesamtqualifikation gebunden. Diese besteht aus zwei Bereichen:

Block I: Leistungen in den für die Zulassung zur Abiturprüfung anrechenbaren Kursen der Qualifikationsphase

Block II: Leistungen in der Abiturprüfung.

Zwei Drittel der Gesamtqualifikation werden durch Leistungen in Block I und ein Drittel wird durch Leistungen in Block II erworben.

In den beiden Blöcken müssen insgesamt mindestens 300 Punkte erreicht werden, 200 Punkte in Block I und 100 Punkte in Block II. Dies entspricht einem Durchschnitt von gut ausreichenden Leistungen in allen in die Berechnung eingebrachten Kursen und Prüfungen. Defizite in einem Kurs oder Fach können in gewissem Umfang durch höhere Punktzahlen in anderen Kursen ausgeglichen werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur mangelhafte oder ungenügende, sondern auch schwach ausreichende Leistungen (4 Punkte) dazu führen können, dass die Mindestbedingungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur nicht erfüllt sind.



Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zur Berechnung der Gesamtqualifikation“ unter www.schulministerium.nrw

Block I: Zulassung zur Abiturprüfung

Vor der Abiturprüfung findet das Verfahren der Zulassung statt. Dabei wird ermittelt, welche von den in der Qualifikationsphase belegten Kursen in die Berechnung der Abiturnote einfließen.

In Block I müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ➔ Es müssen mindestens 30 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse belegt worden sein.
- ➔ In den Fächern mit Belegungsverpflichtung darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen worden sein.
- ➔ Von den insgesamt belegten Kursen fließen 27 bis 32 anrechenbare Grundkurse und 8 Leistungskurse in die Gesamtqualifikation ein. Es können also insgesamt mindestens 35, höchstens 40 Kurse eingebracht werden. Vertiefungsfächer sind nicht anrechenbar.
- ➔ In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- ➔ Werden 35 bis 37 Kurse eingebracht, dürfen 7 Kurse, darunter höchstens 3 Leistungskurse, ein Defizit (4 oder weniger Punkte) aufweisen.
- ➔ Werden 38 bis 40 Kurse eingebracht, dürfen 8 Kurse, darunter höchstens 3 Leistungskurse, ein Defizit aufweisen.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block I:

$$EI = (P : S) \times 40$$

EI = Ergebnis Block I

P = Punkte, die in den für die Zulassung zur Abiturprüfung eingebrachten Kursen in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erzielt wurden. Grundkurse (mindestens 27) werden einfach, Leistungskurse (8) doppelt gewertet.

S = Schulhalbjahresergebnisse (Anzahl der Kurse), Grundkurse werden einfach und Leistungskurse doppelt gezählt.

Wer die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erfüllt, muss das letzte Jahr der Qualifikationsphase wiederholen. Wird dadurch bis zur erneuten Zulassung zur Abiturprüfung die Höchstverweildauer von vier Jahren überschritten, muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen.



Block II: Abiturprüfung

Die Abiturprüfung findet in vier Fächern statt, und zwar in den beiden Leistungskursfächern, die erstes und zweites Abiturfach sind, und in zwei Grundkursfächern als drittem und viertem Abiturfach. Die Abiturprüfung erfolgt

- ➔ in den Leistungskursen und im dritten Abiturfach schriftlich und je nach Ergebnis auch mündlich,
- ➔ im vierten Abiturfach ausschließlich mündlich.

Die Aufgaben für die drei schriftlichen Prüfungen werden zentral gestellt und sind für alle Abiturientinnen und Abiturienten in Nordrhein-Westfalen gleich. Die Klausuren werden in jedem Abiturfach landesweit am selben Tag geschrieben.

Die Vorbereitung auf diese Prüfungen erfolgt in der Qualifikationsphase auf der Basis der Kernlehrpläne und Vorgaben des Schulministeriums. Die Schulen stellen sicher, dass die dort festgelegten inhaltlichen Schwerpunkte des Unterrichts erarbeitet werden.

Die Vorgaben für die unterrichtlichen Voraussetzungen sowie die Dauer der schriftlichen Prüfungen im Abitur können im Internet eingesehen werden unter:

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de

Nach den schriftlichen Prüfungen findet die mündliche Prüfung im vierten Abiturfach statt. Die Aufgaben werden von der Fachlehrkraft nach Beratung mit dem Fachprüfungsausschuss dezentral gestellt. Nach einer Vorbereitungszeit von in der Regel 30 Minuten erfolgt die zweiteilige mündliche

Prüfung (Vortrag und Fachgespräch), die insgesamt mindestens 20, höchstens 30 Minuten dauert.

Im ersten bis dritten Fach werden zusätzlich mündliche Prüfungen angesetzt, wenn die Mindestpunktzahl für den Abiturbereich oder für einzelne Abiturfächer nicht erreicht wurde.

Wenn Schülerinnen oder Schüler die Bewertung in einem Fach oder die Durchschnittsnote auf dem Abiturzeugnis verbessern möchten, können sie sich freiwillig zu mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach melden.

Wenn in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, gehen die Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung im Verhältnis 2:1 in die Abiturnote ein.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für Block II:

Ohne „besondere Lernleistung“

Jede Prüfungsnote wird fünffach gewertet. Bei vier Abiturfächern müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 25 Punkte erreicht werden.

Mit „besonderer Lernleistung“

Jede Prüfungsnote wird vierfach gewertet. Bei dann fünf Abiturfächern müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern – darunter einem Leistungskursfach – jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden.

In beiden Fällen müssen als Ergebnis der vier beziehungsweise fünf Abiturprüfungsnoten mindestens 100 Punkte erreicht werden; maximal 300 Punkte sind möglich.

Berechnung der Gesamtpunktzahl für die Abiturdurchschnittsnote

Block I

Leistungen aus der
Qualifikationsphase

200 bis 600 Punkte

+

Block II

Abiturbereich

100 bis 300 Punkte

=

Abitur-
durchschnittsnote

Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote

Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte
1,0	900 – 823	2,0	660 – 643	3,0	480 – 463
1,1	822 – 805	2,1	642 – 625	3,1	462 – 445
1,2	804 – 787	2,2	624 – 607	3,2	444 – 427
1,3	786 – 769	2,3	606 – 589	3,3	426 – 409
1,4	768 – 751	2,4	588 – 571	3,4	408 – 391
1,5	750 – 733	2,5	570 – 553	3,5	390 – 373
1,6	732 – 715	2,6	552 – 535	3,6	372 – 355
1,7	714 – 697	2,7	534 – 517	3,7	354 – 337
1,8	696 – 679	2,8	516 – 499	3,8	336 – 319
1,9	678 – 661	2,9	498 – 481	3,9	318 – 301
				4,0	300

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, auf Antrag von der Abiturprüfung zurückzutreten. Über den Antrag entscheidet die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte. Bei Rücktritt nach der Zulassung zu den Abiturprüfungen gilt das Abitur als nicht bestanden.

Latinum, Graecum, Hebraicum



Das Latinum, das Graecum und das Hebraicum werden gemäß den nachfolgend dargelegten Bedingungen erworben und auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Latinum

Das Latinum ist bundeseinheitlich anerkannt und wird nach aufsteigendem Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein bei mindestens ausreichenden Leistungen (beziehungsweise 5 Punkten) im Abschlussjahr unter folgenden Voraussetzungen erworben:

Lateinunterricht

- ➔ von Klasse 5 oder 6 bis zum Ende der Einführungsphase oder unter bestimmten Bedingungen (➔ siehe rechts) von Klasse 5 bis zum Ende der Sekundarstufe I
- ➔ von Klasse 8 bis zum Ende der Qualifikationsphase

- ➔ von Klasse 8 bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase auf der Grundlage von insgesamt 14 Wochenstunden
- ➔ in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe plus Prüfung. Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Prüfungsteil. Ist Latein drittes oder viertes Abiturprüfungsfach, wird der entsprechende Prüfungsteil anerkannt.

Bedingungen für den Erwerb des Latinums am Ende der Sekundarstufe I

Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 belegt haben, Unterricht im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden erhalten, sich ab Klasse 8 mit Originallektüre beschäftigt und im zweiten Halbjahr der Klasse 9 mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben, erwerben das Latinum am Ende der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler, die Latein ab Klasse 5 belegt haben und die weiteren Bedingungen nicht erfüllen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Latinumsprüfung zugelassen wer-

den, sofern sie ab der Einführungsphase drei weitere Fremdsprachen – darunter eine neu einsetzende – belegen und mindestens gute Leistungen ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 8 erbringen.

Bei nicht ausreichenden Leistungen beziehungsweise in der Qualifikationsphase bei weniger als 5 Punkten im Abschlusskurs oder bei Beurlaubung wegen eines Auslandsaufenthaltes kann das Latein erworben werden

- ➔ über die Teilnahme am Lateinunterricht im Abschlusskurs der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase bei mindestens ausreichenden Leistungen beziehungsweise 5 Punkten oder
- ➔ über eine Prüfung zum Erwerb des Latinums. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.

Kleines Latein

Ein Kleines Latein wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein

- ➔ ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden
- ➔ bei Belegung von Latein als neu einsetzender Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen beziehungsweise 5 Punkten im Abschlusshalbjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latein im Abschlusshalbjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.



Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Erwerb des Latinums“ unter www.schulministerium.nrw

Graecum

Das Graecum wird nach aufsteigendem Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Griechisch bei mindestens ausreichenden Leistungen beziehungsweise 5 Punkten im Abschlusshalbjahr beziehungsweise in der Abiturprüfung unter folgenden Voraussetzungen erworben:

Griechischunterricht

- ➔ von Klasse 8 bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (mindestens 5 Punkte),
- ➔ von der Einführungsphase bis zum Abitur als drittes oder viertes Abiturfach (mindestens 5 Punkte).

Hebraicum

Das Hebraicum wird bei Hebräischunterricht in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe und mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlusshalbjahr zuerkannt.

Für welche Studiengänge ein Latein beziehungsweise Kleines Latein, ein Graecum oder Hebraicum erforderlich ist, lässt sich der in den Schulen vorliegenden Schrift „Studien- und Berufswahl“ entnehmen.

Exkurs: Das Berufliche Gymnasium

Das Berufliche Gymnasium ist ein Angebot der Berufskollegs, das ebenso wie die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in drei Jahren zur Allgemeinen Hochschulreife führt.

In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) wird besonderer Wert auf die Angleichung von Wissens- und Leistungsniveaus sowie auf die Integration im neuen Klassenverband gelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden dort an die fachlichen, berufsorientierten und methodischen Voraussetzungen der Oberstufenarbeit herangeführt. Anschließend werden sie in der zweijährigen Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) auf die Abiturprüfung vorbereitet. Die vielfältigen Bildungsgänge der Beruflichen Gymnasien lassen sich folgenden Fachbereichen zuordnen:

- Ernährung
- Gesundheit und Soziales
- Gestaltung
- Informatik
- Technik
- Wirtschaft und Verwaltung.

Neben Fächern, die den Fachbereich in besonderer Weise repräsentieren (beispielsweise im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Controlling, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik), werden auch allgemeinbildende Fächer unterrichtet, die Voraussetzung für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife sind.

Eine Besonderheit besteht in den sogenannten „doppelt qualifizierenden Bildungsgängen“, die an vielen Beruflichen Gymnasien angeboten werden. Dort können Schülerinnen und Schüler das Abitur und gleichzeitig einen Berufsabschluss nach Landesrecht erreichen. Die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge dauern in der Regel 3 ¼ Jahre.

Zugangsvoraussetzung für die Beruflichen Gymnasien ist der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Gymnasiastinnen und Gymnasiasten, die am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) des Beruflichen Gymnasiums wechseln wollen, benötigen nur die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Mit der Versetzung in die Klasse 12 wird der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben, der in Verbindung mit

einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung als Zugangsberechtigung für Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen gilt.

Nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12) kann ebenfalls der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, der in Verbindung mit einem mindestens einjährigen gelenkten Praktikum zum Studium in den meisten Bundesländern berechtigt.

Umfassende Informationen enthält die Broschüre „Das Berufliche Gymnasium in Nordrhein-Westfalen“. Sie kann unter www.schulministerium.nrw bestellt oder heruntergeladen werden. Bei speziellen Fragen helfen die Bezirksregierungen und die Berufskollegs weiter.

Exkurs: Weiterbildungs- kollegs

Die Angebote der Weiterbildungskollegs richten sich an berufstätige Erwachsene bzw. Erwachsene, die über eine Berufsausbildung oder berufliche Vorerfahrung verfügen, und eröffnen in den Bildungsgängen Abendgymnasium, Kolleg und Abitur-Online den Besuch der gymnasialen Oberstufe. Lebenswege verlaufen nicht immer gradlinig und so kann es sein, dass ein Erwachsener, der sich zunächst nach dem Erwerb der Fachoberschulreife mit Qualifikation zum Besuch der Oberstufe für eine berufliche Ausbildung entschieden hat, zu einem späteren Zeitpunkt einen höheren Schulabschluss anstrebt, um seine beruflichen Perspektiven und Möglichkeiten zu erweitern, die auch gleichzeitig seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt steigern können.

Der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses ist in Nordrhein-Westfalen an den Weiterbildungskollegs als Einrichtungen des schulischen Zweiten Bildungswegs möglich. Der Aufbau der Bildungsgänge an Weiterbildungskollegs trägt dabei den bereits erworbenen vielfältigen Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen der Studierenden Rechnung und bietet Möglichkeiten für eine die jeweilige Lebenssituation berücksichtigende individuelle Gestaltung.

Der Unterricht ist kostenlos und die Lehr- und Lernmittel werden den Studierenden entsprechend den Vorschriften zur Lernmittelfreiheit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Je nach Bildungsgang ist die Förderung nach dem BAföG möglich, das nicht zurückgezahlt werden muss.

Weitere Informationen



Das Internetportal des Ministeriums für Schule und Bildung bietet umfangreiche Informationen unter:

www.schulministerium.nrw

- ➔ zu weiteren Bildungsgängen der Sekundarstufe II (Ziel, Dauer, Aufnahmebedingungen, Unterricht, Abschlüsse)
- ➔ zu der „Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)“ mit den Regelungen für die gymnasiale Oberstufe
- ➔ zum Berufskolleg und zum Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife
- ➔ zu Richtlinien und Lehrplänen.

www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de

- ➔ zu den jeweils gültigen „Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe“
- ➔ zu Projektkursen und Vertiefungsfächern
- ➔ zu zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase.

Das Internetportal des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft informiert unter

www.mkw.nrw

- ➔ zu Studiengängen und Hochschulen
- ➔ zu „Vorkursen“- oder „Vorsemester“-Angeboten der Universitäten.

Einen Überblick über Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen beziehungsweise über Bildungswege außerhalb der Hochschule bietet die Broschüre „**Studien- und Berufswahl**“. Sie wird jährlich kostenlos an alle Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase verteilt.

Mit **Check-U** der Bundesagentur für Arbeit können Schülerinnen und Schüler anhand der ermittelten Stärken herausfinden, mit welchen der vielen Ausbildungsberufe und Studienfelder sie sich bei der Studien- und Berufsorientierung näher beschäftigen sollten (www.arbeitsagentur.de/bildung/welche-ausbildung-welches-studium-passt).

Monatlich erscheint das „**abi-Berufswahl-Magazin**“. Es enthält aktuelle Informationen über Studien- und Berufsausbildungen und liegt in den Schulen vor.



Informationen über die Bewerbung um einen Studienplatz und über die Vergabe von Studienplätzen enthält die Broschüre „**hochschul START**“. Sie ist erhältlich bei der Stiftung für Hochschulzulassung, Sonnenstr. 171, 44137 Dortmund.

Bei speziellen Fragen zu einem bestimmten Studiengang helfen die Sekretariate der Hochschulen, Fachbereiche und Institute weiter. Auch studentische Verbände und Organisationen bieten Studienberatung an.

Informationen und Entscheidungshilfen für die persönliche Studien- und Berufswahl bietet auch die Berufsberatung der Arbeitsagenturen. Dort kann man sich im persönlichen Gespräch beraten lassen, gegebenenfalls die Ausbildungsstellenvermittlung in Anspruch nehmen und sich über finanzielle Hilfe bei der beruflichen Ausbildung informieren.

Informationen und Erläuterungen über die Bildungsgänge der Weiterbildungskollegs sind ebenfalls auf der Internetpräsenz des Schulministeriums unter „**Schulsystem**“ abrufbar.

Planungsbogen für die Schullaufbahn

Aufgabenfeld	Fach		Einführungsphase		Qualifikationsphase				Abiturfach	Anrechenbare Kurse in der Q-phase	
			Eph.1	Eph.2	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2		LK	GK
I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch										
	fremdsprachlicher Bereich										
	literarisch-künstlerischer Bereich										
II gesellschaftswissenschaftlich											
III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik										
	naturwissenschaftlich-technischer Bereich										
	Religionslehre										
	Sport										
	Vertiefungsfach 2-std.										
	Vertiefungsfach 2-std.										
	Projektkurs (Q-Phase) 2-std.										
	Wochenstunden										
	Anzahl der belegten Kurse in der Qualifikationsphase										

- ➔ Belegung von 34 Wochenstunden im Durchschnitt jeweils in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase
- ➔ Belegung von 102 Wochenstunden in den drei Jahren der gymnasialen Oberstufe
- ➔ Belegung von mindestens 38 anrechenbaren Kursen (darunter 8 Leistungskurse) in der Qualifikationsphase; Vertiefungsfächer sind nicht anrechenbar.



Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867 - 40
Telefax 0211 5867 - 3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

© MSB 8/2021

Gestaltung: SeitenPlan GmbH
Druck: Weiss Druck GmbH & Co.KG,
Monschau

Fotonachweis:
Susanne Klömpges/MSB NRW (S. 3),
alle im Folgenden genannten Motive

sind von Shutterstock.com:
4 PM production (S. 10, 19), Antonio
Guillem (S. 25), ESB Professional
(S. 20), industryviews (S. 16), Monkey
Business Images (S. 7), Prostock-
studio (S. 9), Rawpixel.com (S. 27), ESB
Professional (Titel), stockfour (S. 15),
Syda Productions (S. 4), Zurijeta (S. 22)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Auf-

kleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867 - 40

Telefax 0211 5867 - 3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw



Diese Broschüre gibt es auch als
Online-Version für mobile Endgeräte unter
broschueren.nrw